

(B XL, 11) mit allen Einzelheiten geschildert werde, dass der Gesetzgeber von dem 'servus praesens' ausgegangen sei, während doch 'in der Regel' der Knecht sich in solcher Lage aus dem Staube gemacht haben würde; das Präsenzverfahren sei auch in der Form unbefriedigend, nämlich zu unbestimmt gehalten, man hätte nicht 'si praesens est' schreiben dürfen, sondern: 'si servus apud dominum fuerit', und nun soll geradezu ein Widerspruch mit den in c. 10 stehenden Worten: 'si dominus servum non praesentaverit' bestehen, was doch mit anderen Worten nur heissen könne: 'si servus non praesens est'. Auch im Absenzverfahren findet er das 'praesentare'; also, schliesst er weiter, kann man nach diesem Sprachgebrauche doch nur annehmen: 'si servus praesens est' heisst, wenn der Sklave gestellt ist; der Satz soll aber das Gegenteil bedeuten und also passt er nicht in den Titel hinein, also wird man das ganze Präsenzverfahren für einen jüngeren Einschub halten, der nach dem Vorbilde des Absenzverfahrens geformt sei, also bietet A die relativ ursprünglichste Gestalt, B dagegen eine veränderte Fassung. Eine vollständige Verwirrung der Begriffe, als wenn die Anwesenheit des Sklaven seine Stellung bedinge und die Abwesenheit sie ausschliesse, und dazu eine überlegene Bekrittelung der Ausdrucksweise! Und in derselben Tonart geht es weiter, immer mehr Interpolationen werden gefunden, und nach erklecklichen Abstrichen, gelegentlich auch unter Einschlebung einer Negation, wie A LXVII, 3, präsentiert sich dann endlich der von allen Schlacken gereinigte Text, dessen Fassung 'vollkommen klar und durchsichtig' sein soll (S. 667), mitunter freilich gerade den entgegengesetzten Eindruck erweckt¹ und jedenfalls auf den Namen Lex Salica kaum noch Anspruch erheben kann.

Dieser Reinigungsprozess hat einen Titel übel zugerichtet, der von besonderer Bedeutung ist, weil er uns den in A benutzten B-Text direkt erkennen lässt, und es verlohnt sich daher, die ausführliche Behandlung in Krammers letztem Aufsatz (S. 614 ff.) näher anzusehen, durch die er klar und durchsichtig gemacht wird. Der Totschlag bei einem Zechgelage in A LXX = B XLIII wird durch verkehrte Uebersetzungen — 'convivium' = 'Bande', 'in

1) Die Auslieferung des Sklaven erfolgt in dem von allen Schlacken gereinigten Text an den eigenen Herrn, auf den sich 'ipsi' (S. 667 = ALXVII, 3) bezieht, nachdem der vorausgehende Kläger Krammers Schwertstreichen erlegen ist.